

Wichtigste Änderungen per 1. Januar 2021 in der Verkehrsregelverordnung (VRV)

Präzisierung der fahrzeugähnlichen Geräte (Art. 1, Abs. 10)

Die heutige Definition der fahrzeugähnlichen Geräte wurde zum Teil zu breit angewandt und als Auffangtatbestand für beliebige motorlose Fahrzeuge, die den Anforderungen der VTS nicht entsprechen, verstanden. Mit der Änderung soll verdeutlicht werden, dass diese Bestimmung grundsätzlich auf Kleingeräte wie Rollschuhe etc. ausgerichtet ist. Den fäG gleichgestellt werden Kinderräder.

Loslassen der Lenkvorrichtung bei Einsatz eines Parkierungsassistenten (Art. 3 Abs. 3)

Zahlreiche Motorwagen sind bereits heute serienmässig mit Parkierungsassistenten ausgerüstet, die während des Parkierungsvorgangs die Quer- und teilweise auch die Längssteuerung des Fahrzeugs übernehmen.

Mit der Anpassung darf bei bestimmungsgemässer Verwendung von Parkierungsassistenten die Lenkvorrichtung losgelassen oder auch das Fahrzeug verlassen werden, sofern das Assistenzsystem dies zulässt. Nach wie vor hat der Fahrzeugführer den Vorgang aber zu überwachen und bleibt für das Manöver verantwortlich.

Kinderrückhaltevorrichtungen (Art. 3a, Abs. 4)

Die bisher in den Weisungen vom 16. Dezember 2013 festgehaltene Möglichkeit, auch Kinderrückhaltevorrichtungen verwenden zu können, die nicht nach UNECE-Reglement Nr. 44, sondern nach UNECE-Reglement Nr. 129 zugelassen sind, wird auf Verordnungsebene überführt. Die Weisungen werden daher aufgehoben. Zudem wird die Gliederung des Absatzes zwecks besserer Lesbarkeit angepasst. Neu werden die Ausnahmen von der Verwendung von Kinderrückhaltevorrichtungen separat (Bst. a-d) aufgeführt.

Angemessene Geschwindigkeit (Art. 4, Abs. 2 und 3 aufgehoben)

Die in Artikel 4 Absätze 2 und 3 wiedergegebenen Verhaltensregeln sind bereits zu Genüge im SVG enthalten und werden aufgehoben.

Insbesondere verlangt Artikel 32 SVG, dass die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen ist, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen.

Das Gebot der besonderen Rücksicht gegenüber Kindern und anderen Personen, die nicht auf den Verkehr achten, ergibt sich bereits ausreichend aus Artikel 26 Absatz 2 SVG.

100km/h auf Autobahnen für leichte Motorwagen mit Anhänger (Art. 5, Abs. 2)

Einem verschiedentlich geäusserten Bedürfnis entsprechend sollen leichte Motorwagen mit einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 3,5 t nicht übersteigt auf Autobahnen und Autostrassen bis zu 100 km/h fahren dürfen.

Die Klärung, ob ein Anhänger für eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zugelassen ist, obliegt der Verantwortung des Fahrzeugführers.

Zu beachten sind dabei verschiedene Vorgaben, wie eine geeignete Anhängelast, die Reifen müssen für mind. 100 km/h zugelassen sein und allfällige Bedingungen/Einschränkungen der Fahrzeughersteller.

Rechtsfahren (Art. 7 aufgehoben)

Im Rahmen der letzten Revision wurden die Absätze 1 und 4 dieser Bestimmung zum Rechtsfahren aufgehoben. Die Absätze 2 und 3 enthalten zwar einige Konkretisierungen, eine Streichung der gesamten Bestimmung führt jedoch zu keinerlei Regelungslücken. Die Grundregel zum Rechtsfahren in Artikel 34 SVG in Verbindung mit den anderen Verhaltenspflichten (insb. Art. 32 SVG) genügt.

Der Reissverschlussverkehr wird festgelegt (Art. 8. Abs. 5)

Wenn eine Spur abgebaut werden muss, gilt neu das Reissverschlussprinzip. Die Automobilisten müssen die Fahrzeuge auf der abgebauten Spur einschwenken lassen. Damit soll verhindert werden, dass bei Spurabbauten zu früh auf die verbleibende Spur gewechselt wird, wie es heute oft geschieht. So kann der Verkehr besser fließen. Das Prinzip findet auf allen Strassen Anwendung. Das Nichtbeachten des Reissverschlussprinzips wird mit einer Ordnungsbusse geahndet.

Einspuren beim Abbiegen (Art. 13, Abs. 1)

Diese Anpassung ist eine Folge der Einführung des Reissverschlussverkehrs (vgl. Art. 8 Abs. 5 VRV). Die bis anhin generell geltende Pflicht, wonach Fahrzeugführer frühzeitig einspuren müssen, wird auf die Fälle des Abbiegens eingeschränkt und findet bei blossen Fahrstreifenwechseln keine Anwendung mehr. Vielmehr soll diesfalls bis zur Fahrbahnverengung oder dem allfälligen Hindernis gefahren und dort der Fahrstreifen nach dem Reissverschluss-Prinzip gewechselt werden.

Gleichstellung von Führern von Tieren bezüglich Vortritt (Art 14, Abs 4)

Reiter sowie Führer von Pferden und anderen grösseren Tieren sind den Fahrzeugführern beim Vortritt gleichgestellt.

Rückwärtsfahren über längere Strecken auf Lern- und Prüfungsfahrten (Art 27, Abs. 6)

Seitens der Fahrlehrerschaft wurde kritisiert, dass die neue Regelung zum Rückwärtsfahren (Art. 17 Abs. 3 VRV), welche seit 1. Januar 2016 in Kraft ist, keine Ausnahme für Lern- und Prüfungsfahrten beinhaltet. Das Rückwärtsfahren könne auf kürzeren Strecken nicht ausreichend geübt werden. Das Begehren der Fahrlehrerschaft wird mit dieser Ergänzung von Artikel 27 Absatz 6 VRV erfüllt.

Somit darf auf Lern- und Prüfungsfahrten über längere Strecken rückwärts gefahren werden.

Elektromotorräder bis 4 kW nicht auf Autobahnen und Autostrassen (Art. 35 Abs. 2)

Kleinmotorräder mit einem Hubraum von 50 cm³ sind leistungsmässig vergleichbar mit Elektromotorrädern mit einer Motorleistung von 4 kW. Dies ist auch der Grund für die seit 1. Januar 2008 in Kraft stehende Regelung, wonach das Mindestalter zum Führen solcher Kleinmotorräder bei 16 Jahren liegt. Dies wird nun auch in der Verkehrsregelnverordnung abgebildet, indem Lenker von Elektromotorrädern mit einer Leistung von höchstens 4 kW die Autobahnen und Autostrassen nicht benützen dürfen.

Reissverschlussverkehr auch auf Autobahnzufahrten (Art. 36 Abs. 4)

Fahrzeuge auf der Stammachse von Autobahnen und Autostrassen geniessen Vortritt gegenüber jenen Fahrzeugen, die auf die Autobahn oder Autostrasse auffahren möchten. Dieser Vortritt soll weiterhin gelten. Stockt der Verkehr auf der Stammachse, soll aber auch bei Autobahnzufahrten der Reissverschlussverkehr angewendet werden. Einfahrende Fahrzeuge sollen dann bis ans Ende des Beschleunigungsstreifens vorfahren und die Fahrzeuge auf der Stammachse haben ihnen unter Anwendung des Reissverschlussverkehrs das Einfahren auf die Autobahn oder Autostrasse zu ermöglichen.

Rechtsvorbeifahren wenn sich nur links eine Kolonne gebildet hat (Art. 26, Abs. 5)

Während das Rechtsvorbeifahren an Fahrzeugen auf Autobahnen bisher nur im parallelen Kolonnenverkehr erlaubt war, wird dies künftig auch zulässig sein, wenn sich nur auf dem linken oder bei dreispurigen Autobahnen mittleren Fahrstreifen eine Kolonne gebildet hat. Damit kann der Verkehr länger auf beiden Spuren fließen. Rechtsüberholen (Ausschwenken auf den rechten Fahrstreifen und dann unmittelbares Wiedereinschwenken) bleibt verboten. Es wird mit einer Ordnungsbusse geahndet.

Der Fahrzeugführer darf mit der gebotenen Vorsicht in folgenden Fällen rechts an andern Fahrzeugen vorbeifahren:

- a. bei Kolonnenverkehr auf dem linken oder mittleren Fahrstreifen;
- b. auf Einspurstrecken, sofern für die einzelnen Fahrstreifen unterschiedliche Fahrziele signalisiert sind;
- c. sofern der links liegende Fahrstreifen mit einer Sicherheitslinie (6.01) oder bei Doppellinien-Markierung (6.04) mit einer linksseitig angebrachten Sicherheitslinie abgegrenzt ist, bis zum Ende der entsprechenden Markierung, insbesondere auf dem Beschleunigungsstreifen von Einfahrten;
- d. auf dem Verzögerungsstreifen von Ausfahrten.

Die Abgrenzung zwischen erlaubtem und verbotenen ist nicht einfach. Da das Rechtsfahrgebot oft nicht beachtet und lange auf dem linken oder Mittleren Fahrstreifen gefahren wird, soll durch das Rechtsvorbeifahren in den oben genannten Situationen die Infrastruktur besser genutzt werden können. Grundsätzlich ist zu beachten, dass man auf dem Fahrstreifen bleibt, auf welchem man vorbeifährt. Aus- und Weidereinbiegen ist nicht erlaubt.

Vorschrift zur Bildung der Rettungsgasse ins Recht aufgenommen (Art. 36, Abs. 7)

Künftig gilt die Pflicht, wenn mit Schrittgeschwindigkeit gefahren wird oder sich die Fahrzeuge im Stillstand befinden, eine Rettungsgasse für die Durchfahrt von Polizei-, Sanitäts-, Feuerwehr-, Zoll- und Hilfsfahrzeugen zu bilden. Die Fahrzeuge zwischen der linken und der rechten Spur – bei dreispurigen Strassen zwischen der linken und den beiden rechten Spuren – müssen genügend Platz für Rettungsfahrzeuge freilassen, ohne den Pannestreifen zu belegen. Das Nichtbeachten der Rettungsgasse wird mit einer Ordnungsbusse geahndet.

Nutzung des Trottoirs für Kinder mit Velos (Art. 41, Abs. 4)

Künftig sollen Kinder bis 12 Jahre mit dem Velo das Trottoir benützen dürfen – allerdings nur, wenn kein Radweg oder Radstreifen vorhanden ist.

Sie haben den Fussgängern stets den Vortritt zu gewähren und sie müssen ihre Geschwindigkeit und Fahrweise stets den Umständen anpassen

Tierfuhrwerke und Handwagen (Art. 44)

Diese Bestimmung ist heute kaum noch von Bedeutung und ihr Regelungsinhalt ist zu Genüge durch andere Bestimmungen im SVG abgedeckt.

Fluoreszierende und rückstrahlende Kleidung nach Schweizer Norm SN 640 7103 (Art. 48, Abs. 3)

Der Verweis auf die Schweizer Norm SN 640 710 wird gestrichen, da die Normen den Stand der Regelkunde abbilden, von dem nicht ohne triftigen Grund abgewichen werden sollte. Eine Rechtsverbindlicherklärung mittels Verweisung ist daher nicht angebracht.

Hilfe durch am Unfall nicht beteiligte Personen (Art. 55, Abs. 3 aufgehoben)

Die Sicherung der Unfallstelle sowie die Alarmierung von Arzt und Polizei sind grundsätzlich Pflichten der Unfallbeteiligten. Hilfeleistung durch Nichtbeteiligte ist nur dann eine Pflicht, wenn es um Unterlassung der Nothilfe geht (Art. 128 Strafgesetzbuch). Grundsätzlich sollten die Pflichten Unbeteiligter im Strassenverkehr nicht weitergehen als in anderen Situationen. Artikel 51 Absatz 2 SVG hält fest, dass Unbeteiligte insoweit Hilfe leisten, als es ihnen zumutbar ist. Diese Regelung ist ausreichend. Die in Artikel 55 Absatz 3 VRV enthaltene beispielhafte Aufzählung, wie geholfen werden kann, bringt keinen Mehrwert.

Schutzvorkehrungen angepasst (Art .58, Abs. 2)

Die bisher in Absatz 4 enthaltenen Bestimmungen zur Kennzeichnung von Ausnahmetransporten werden neu in Absatz 2 integriert. Die Kennzeichnung vorne am Zugfahrzeug entfällt. Damit wird einem Anliegen des Transportgewerbes Rechnung getragen. Aufgrund der besseren Strukturierung wird zudem der letzte Satz des bisherigen Absatz 2, welcher sich auf den hinteren Überhang der Ladung bezieht, in den neuen Absatz 2bis überführt.

Sonntags- und Nachtfahrverbot (Art. 91a Abs. 1 Bst. I und Abs. 2bis)

Es wird in Absatz 1 ein neuer Buchstabe I eingefügt, mit dem Fahrzeuge, mit aufgebautem Nutzraum, der speziell zum Blutspenden eingerichtet ist, vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen werden.

Zudem wird ein neuer Absatz 2bis eingefügt, mit dem Veteranenfahrzeuge vom Sonntags-, nicht aber vom Nachtfahrverbot ausgenommen werden. Da das Nachtfahrverbot für solche Fahrzeuge bestehen bleibt, dürfen sie auch sonntags nur von 5 bis 22 Uhr verkehren.

Quellen:

<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/dokumentation/verkehrsregeln/aenderungen-2020.html>

<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/anzeige-meldungen.msg-id-79193.html>